

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291); den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am 19.09.2018 nachstehende

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Taunusstein**

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (Personensorgeberechtigte) Entgelte und Beiträge zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Taunusstein). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte und Beiträge gliedern sich in:
 - a) den Elternbeitrag für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder
 - b) das Getränkeentgelt
 - c) das Verpflegungsentgelt
 - d) Frühstücksentgelt

- (2) Leben Personenberechtigte, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Personensorgeberechtigte zahlungspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Personensorgeberechtigte zahlungspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 ((BGBl. I S. 1682), oder nach Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) erhält. Wenn der zahlungspflichtige

Personensorgeberechtigte nicht pünktlich zahlt, werden auch weitere Personensorgeberechtigte oder Unterhaltspflichtige zahlungspflichtig.

- (3) Der Elternbeitrag ist für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- (4) Das Getränkeentgelt ist für Getränke zu entrichten, die während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung für Kinder eingenommen werden. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen und Nachmittagsimbiss in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (6) Das Frühstücksentgelt wird ab dem 01.08.2019, für die Teilnahme des Kindes am Frühstück in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (7) Sowohl der Elternbeitrag als auch das Getränke-, Verpflegungs-, und Frühstücksentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Dies gilt auch für die Zeit der Eingewöhnung in der Einrichtung.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes richtet sich nach den im Festsetzungsbescheid festgelegten Zeiten. Die Zeiten richten sich nach dem tatsächlichen Angebot in der gebuchten Tageseinrichtung für Kinder.
 - a) Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippe beträgt:

	Betreuungsstunden pro Woche gemäß Festsetzungsbescheid	monatlicher Elternbeitrag
1.	bis zu 25 Stunden	165,00 Euro
2.	mehr als 25 und bis zu 27,5 Stunden	180,00 Euro
3.	mehr als 27,5 und bis zu 30 Stunden	195,00 Euro
4.	mehr als 30 und bis zu 32,5 Stunden	225,00 Euro
5.	mehr als 32,5 und bis zu 35 Stunden	245,00 Euro
6.	mehr als 35 und bis zu 37,5 Stunden	260,00 Euro
7.	mehr als 37,5 und bis zu 40 Stunden	275,00 Euro
8.	mehr als 40 und bis zu 42,5 Stunden	295,00 Euro
9.	mehr als 42,5 und bis unter 45 Stunden	320,00 Euro
10.	ab 45 bis zu 50 Stunden	355,00 Euro

- b) Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt:

	Betreuungsstunden pro Woche gemäß Festsetzungsbescheid	monatlicher Elternbeitrag (bisher)	monatlicher Elternbeitrag (ab 01.08.18)
1.	bis zu 25 Stunden	110,00 Euro	0,00 €
2.	mehr als 25 und bis zu 27,5 Stunden	120,00 Euro	0,00 €
3.	mehr als 27,5 und bis zu 30 Stunden	135,00 Euro	0,00 €
4.	mehr als 30 und bis zu 32,5 Stunden	165,00 Euro	bis zu 11,25 €

5.	mehr als 32,5 und bis zu 35 Stunden	180,00 Euro	bis zu 22,50 €
6.	mehr als 35 und bis zu 37,5 Stunden	190,00 Euro	bis zu 33,75 €
7.	mehr als 37,5 und bis zu 40 Stunden	205,00 Euro	bis zu 45,00 €
8.	mehr als 40 und bis zu 42,5 Stunden	215,00 Euro	bis zu 56,25 €
9.	mehr als 42,5 und bis unter 45 Stunden	250,00 Euro	bis zu 67,50 €
10.	ab 45 bis zu 50 Stunden	280,00 Euro	bis zu 90,00 €

Für jede tägliche Betreuungsstunde werden monatlich 22,50 € erhoben. Der anteilige Betrag gemäß gebuchtem Betreuungsmodell wird im Bescheid festgesetzt.

c) Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt beträgt:

	Betreuungsstunden pro Woche gemäß Festsetzungsbescheid	monatlicher Elternbeitrag
1.	bis unter 45 Stunden	240,00 Euro
2.	ab 45 bis zu 50 Stunden	265,00 Euro

- (2) Wenn freie Plätze vorhanden sind, können Ganztagesplätze im Krippen- und im Kindergartenbereich zu Modulplätzen geteilt werden. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach Absatz 1. Vorrangig werden reguläre Ganztagsplätze vergeben. Über die Vergabe entscheidet der Kindergarten-Platzservice. Ein Rechtsanspruch auf Modulplätze besteht nicht. Das Angebot der Modulplätze richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot in der gebuchten Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder in Taunusstein, werden für das 2. Kind 50 % des Elternbeitrages für den von ihm genutzten Platz erhoben. Für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind eine Tageseinrichtung für Kinder in Taunusstein besucht, entfällt der Elternbeitrag für den genutzten Platz. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Alter der Kinder. Das älteste Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder in Taunusstein besucht, ist dementsprechend das erste Kind.
- (4) Ein Elternbeitrag nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird für die Betreuung von Kindern ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 1. Ein anteiliger Elternbeitrag nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird erhoben, soweit eine Betreuungszeit über sechs Stunden täglich hinaus gebucht wurde.
 2. Wird ein Kind ab dem vollendetem 3. Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut, vermindert sich der Elternbeitrag nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) für jeden vollen Monat um ein zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahres geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Absatz 1 Satz 1 HKJGB.
- (5) Die Beitragsreduzierung nach § 2 Absatz 4 Nr. 1 gilt auch für gleichaltrige Geschwisterkinder (Zwillinge usw.).
- (6) Das Getränke-, Frühstücks- bzw. Verpflegungsentgelt ist von der Befreiung nach § 2 Absatz 4 und 5 dieser Satzung ausgenommen.

- (7) Die Absätze 4 bis einschließlich 6 finden nur Anwendung, soweit das Land Hessen Fördermittel für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch gewährt.

§ 3 Getränkeentgelt, Frühstücksentgelt, Verpflegungsentgelt

- (1) Das Getränke-, Frühstücks- und Verpflegungsentgelt wird für ein Kind, das eine städtische Tageseinrichtung für Kinder in Taunusstein besucht, monatlich, wie nachfolgend festgesetzt:

Betreuungsstunden pro Woche gemäß Festsetzungsbescheid	Getränkeentgelt	Frühstücksentgelt (ab 01.08.2019)	Verpflegungsentgelt
a) bis zu 25 Stunden	3,00 Euro	10,00 Euro	
b) mehr als 25 und bis zu 30 Stunden	3,00 Euro	10,00 Euro	
c) mehr als 30 Stunden	3,00 Euro	10,00 Euro	69,00 Euro

- (2) Die Festsetzung des Getränke-, Frühstücks- und Verpflegungsentgeltes erfolgt unabhängig vom Alter des Kindes.
- (3) Das Verpflegungsentgelt umfasst das Mittagessen und den Nachmittagsimbiss für die in § 3 Absatz 1 genannten Betreuungsformen und Betreuungszeiten.
- (4) Werden Modulplätze nach § 2 Absatz 2 für 2 bzw. 3 Nachmittage fest gebucht, so wird das jeweilige Verpflegungsentgelt mit 1/5 pro gebuchten Nachmittag ermittelt.

§ 4 Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Kinder sind grundsätzlich pünktlich zu bringen und abzuholen. Maßgeblich sind die im Festsetzungsbescheid angegebenen Betreuungszeiten. Für die Überschreitung der Betreuungszeit entsteht pro angefangene Viertelstunde ein Elternbeitrag in Höhe von 10,00 Euro, welcher in Rechnung gestellt wird.

§ 5 Zahlungsabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Beitrag und das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Beiträge und Entgelte sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Taunusstein zu überweisen.
- (3) Das Entgelt und der Beitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage, dienstliche oder betriebliche Gründe) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Beiträge und Entgelte für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundung und Erlass von Beitragsforderungen gemäß § 30 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik in Verbindung mit den §§ 222 und 227 der Abgabenordnung entscheidet der Magistrat der Stadt Taunusstein.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, 04.10.2018

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

→ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 16.10.2018
→ Aar-Boten, Ausgabe vom 16.10.2018

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 17.10.2018

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister